

# Statuten

Schützenverein Bergün

---

21. März 2009

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. NAMEN, SITZ UND ZWECK.....</b>	<b>3</b>
<b>2. MITGLIEDSCHAFT / JAHRESBEITRAG .....</b>	<b>3</b>
<b>3. ORGANISATION .....</b>	<b>5</b>
<b>4. OBLIEGENHEIT DES VORSTANDES UND DER REVISOREN .....</b>	<b>6</b>
<b>5. FINANZIELLES.....</b>	<b>7</b>
<b>6. VEREINSTÄTIGKEIT UND SCHIESSBETRIEB.....</b>	<b>8</b>
<b>7. ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>9</b>

# Statuten Schützenverein Bergün

## 1. Namen, Sitz und Zweck

### 1. Artikel

Der Schützenverein Bergün, gegründet im Jahre 1899 mit Sitz in Bergün ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung. der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bündner Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

## 2. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

### 2. Artikel

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendlichen, Junioren, Aktiven, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren-, und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

### 3. Artikel

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

### 4. Artikel

Angehörige der Arme und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Schützen (Nichtmitglieder), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

## **5. Artikel**

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

## **6. Artikel**

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins und des Schiessportes im Allgemeinen zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angaben der Traktanden, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

## **7. Artikel**

Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

## **8. Artikel**

Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag für Aktiv- Mitglieder darf maximal 100.-Sfr betragen. Jungschützen und Jugendliche sind von der Entrichtung des Jahresbeitrag befreit. Gegebenenfalls können Zuzatzaufwendungen wie Schützen- Lizenz oder ähnliches separat in Rechnung gestellt werden.

## **9. Artikel**

Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

## **10. Artikel**

Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben
- Schützen, die während mindestens 10 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie sind von der Entrichtung eines Jahresbeitrags befreit.

### 3. Organisation

#### 11. Artikel

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

#### 12. Artikel

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte. (Vorschlag Traktandenliste)

- Appel
- Wahl von Stimmezählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitglieder

Vereinsversammlung können einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

#### 13. Artikel

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus 5 Mitgliedern.

#### 14. Artikel

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

## 4. Obliegenheit des Vorstandes und der Revisoren

### 15. Artikel

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Aktuar (Vizepräsident)
- Kassier
- Schützenmeister
- Anlagenchef
- Ggf. Jungschützenleiter (wenn nicht in Personalunion mit Schützenmeister)

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsmitglieder vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinanlässe
- Aufstellung des Schiessprogramms
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von SFr. 1000.-

### 16. Artikel

Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem Schützenmeister oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresabrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

- Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.
- Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Aktuar bei der Ausfertigung des Schiessberichtes.
- Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS - Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und Aufbewahrung des Vereinsmaterials.

## **17. Artikel**

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

## **5. Finanzielles**

### **18. Artikel**

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

### **19. Artikel**

Das Vereinjahr dauert vom 1.01. bis 31.12.

### **20. Artikel**

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässe teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

### **21. Artikel**

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

## **6. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb**

### **22. Artikel**

Für die Erfüllung der Schiesspflicht (Bedingungsschiessen) sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.

### **23. Artikel**

Das Handhaben der Sportgeräte, wie Ziel- und Anschlagübungen, Laden und Entladen hinter der Schützenlinie ist streng verboten. Es darf nur in der Schützenlinie geladen werden

### **24. Artikel**

Mitglieder sind gemäss den bestehenden Vorschriften gegen Unfälle versichert..



## **7. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

### **25. Artikel**

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

### **26. Artikel**

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen einberufenen, Vereinsversammlung.

### **27. Artikel**

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder. Allfällig übrig bleibendes Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Bergün zur Aufbewahrung zu übergeben, zu Handen eines später sich bildenden Schützenvereins in Bergün, der den in Art.1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Kantonschützenvereins ist.

### **28. Artikel**

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 21.März 2009 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Kantonschützenverein und die kantonale Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 03.05.2001 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Schützenverein Bergün  
Der Präsident: Erich Schmid

BSV  
Vizepräsident: Walter Burkhardt

Amt für Militär und Zivilschutz